

Sanmann, Horst

Article — Digitized Version

Ein Hochschulrahmengesetz - oder keines?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Sanmann, Horst (1972) : Ein Hochschulrahmengesetz - oder keines?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 52, Iss. 1, pp. 37-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134353>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Ein Hochschulrahmengesetz – oder keines?

Prof. Dr. Horst Sanmann, Hamburg

Die Zeitplanung der Bonner Regierungskoalition, das Hochschulrahmengesetz bis zum Frühjahr zu verabschieden, scheint fraglich geworden zu sein. Wenn damit Muße für eine längst überfällige Neubesinnung gewonnen sein sollte, so wäre vor allem zweierlei zu bedenken:

● Welche Folgen würde es haben, wenn das Rahmengesetz analog den letzten Entwürfen Regelungen bundesweit verbindlich macht, wie sie bereits Hochschulen in einigen Ländern unter dem Stichwort „Demokratisierung“ auferlegt worden sind?

● Sind es wirklich die Organisationsstrukturen der Hochschulen, die das dringendste Problem sind, oder brennen uns nicht auch ganz andere Fragen auf den Nägeln?

Selbst hochschulfremden Politikern wird allmählich deutlich, daß die „Demokratisierung der Hochschulen“ schwerwiegende Fehlentwicklungen mit sich gebracht hat. Eine Unzahl neugeschaffener Beratungs- und Entscheidungsgremien frißt derart Zeit und Kraft der Beteiligten, daß diese ihre eigentlichen Aufgaben des Forschens, Lehrens und Lernens kaum noch als Nebenbeschäftigung betreiben können. Nutznießer sind lediglich politisch doktrinäre Gruppen, denen die Reformgesetzte Machtstellung und Scheinlegalität sondergleichen verliehen haben, so daß nun die Hochschulen ungehindert zu revolutionären Gegeninstitutionen unserer freiheitlichen Gesellschaft werden. Es wäre verhängnisvoll, wenn ein Rahmengesetz diese Fehlentwicklung auch nur teilweise bundesweit vereinheit-

lichen und damit zementieren würde.

Auch für die Lösung jener Probleme, welche die Hochschulen heute am meisten bedrängen, haben die bisherigen Gesetzentwürfe wenig Brauchbares erkennen lassen. Das gilt für die Sicherung der gefährdeten und mancherorts schon untergegangenen Freiheit der Wissenschaft ebenso wie für die Studienreform und für die Frage der Hochschulkapazitäten.

Von allem das Wichtigste wäre aber eine Neubestimmung der Hochschulautonomie. Hochschulen sind staatliche Institutionen. Die einzige Rechtfertigung, ihnen Autonomie, das heißt das Recht auf Selbstverwaltung, zu gewähren, liegt darin, daß Mitglieder der Hochschulen zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten kraft größeren Sachverstandes besser imstande sind als die Verwaltungsbehörden. Das gilt in bezug auf die Hochschulen allein für die Pflege der Wissenschaften und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses (sofern die Kompetenz in den Händen der dafür qualifizierten Hochschulangehörigen liegt). Andererseits ist die Autonomie fehl am Platze und statt dessen gemeinsame Entscheidung von Staat und Hochschule oder alleinige Entscheidung des Staates angebracht, wo es um Sicherung legitimer Ansprüche der Gesellschaft an die Hochschulen geht (z. B. bei der Berufsausbildung, den Prüfungsordnungen, der Studienfachsteuerung, der Zuweisung von Finanzmitteln, der Stellenbesetzung und der Sicherung rechtsstaatlicher Verhältnisse).

Alles dieses, die Fehlentwicklungen einerseits, die Prinzipien der Neuordnung andererseits, ist seit Jahren immer wieder von jenen „Warnern der ersten Stunde“ vorausgesagt und immer wieder in Erinnerung gerufen worden, die heute im „Bund Freiheit der Wissenschaft“ ihre Plattform gefunden haben. Dies mag angesichts der von den Feinden unserer Demokratie so geschickt betriebenen Verfehlung des Bundes manchen Bildungspolitiker noch davor zurückschrecken lassen, das Richtige zu tun. Da es hier nicht um Prioritäten geht, möge man sich dann aber doch immerhin vergegenwärtigen, daß inzwischen auch „Reformer der ersten Stunde“, welche die neuen Hochschulgesetze mit gefordert und mitgeschaffen (und freilich auch mit zu verantworten) haben, weitestgehend zu den gleichen Erkenntnissen und Schlüssen gelangt sind, so etwa jüngst die von sozialdemokratischen Hochschullehrern getragene „Arbeitsgruppe kritische Reformpolitik“ und die „Arbeitsgruppe sozialdemokratische Hochschulpolitik“ in Berlin. Wen aber selbst dies nicht überzeugt, der möge wenigstens den noch nicht mit Gruppenuniversitäten beglückten Bundesländern die Chance lassen, ihre Universitäten nach anderen Prinzipien zu reformieren, etwa nach den jüngst von Richard Löwenthal („Hochschule für die Demokratie“, Markus Verlag, Köln 1971) unterbreiteten Vorstellungen. In diesem Sinne wäre kein Hochschulrahmengesetz gewiß unendlich viel besser als eines, daß zur Unzeit kommt und die Gruppenuniversität als Einheitsmodell verordnet.